

Gasflaschen müssen draussen bleiben

Mit dem Einzug des Herbstes neigt sich die Grillsaison dem Ende zu. Für viele stellt sich nun die Frage, wo sie den Gasgrill während der Wintermonate verstauen. Die Beratungsstelle für Brandverhütung BFB warnt davor, die Geräte im Hausinnern oder in der Garage aufzubewahren. von Marc Handlery

Der Gasgrill wird vielerorts in Kellern oder in Garagen abgestellt, um ihn vor Kälte und Nässe zu schützen. Dies bringt jedoch ein hohes Risiko mit sich. Denn: Entweicht aus dem vermeintlich dichten Behälter dennoch Gas, kann bereits das Betätigen des Lichtschalters zu einer Explosion führen.

Die Beratungsstelle für Brandverhütung empfiehlt deshalb, Gasflasche und Grillgerät getrennt voneinander aufzubewahren. Sorgfältig zu prüfen ist ausserdem, ob der Flaschenhahn gut verschlossen und dicht ist. Zudem muss die Gasflasche zwingend draussen, beispielsweise im Garten oder auf dem Balkon, gelagert werden. Es ist auf einen trockenen, festen und ebenen Untergrund zu achten. Die Flaschen dürfen nicht zusammen mit leicht brennbaren Stoffen gelagert werden. Das für den Grill verwendete Gas ist schwerer als Luft. Deshalb müssen die Behälter immer so platziert werden, dass eventuell austretendes Gas nicht in Vertiefungen gelangen kann.

Darüber hinaus sind auf jeder Gasflasche Sicherheitshinweise angebracht, die zu beachten sind. Defekte Geräte dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten repariert werden.

Diese Regeln gelten in Kellern

Wenn es im Keller brennt und sich



Gasflaschen sollten im Freien und nicht im Keller gelagert werden.

Bild zvg

Flammen und Rauch nach oben ausbreiten, sind die Fluchtwege rasch nicht mehr nutzbar und die Lage wird gefährlich. Entsprechend wichtig ist es, auch im Kellerbereich auf die Brandschutzbestimmungen einzugehen. Bei Mieterinnen oder Mietern wird oft in der Hausordnung oder dem Mietvertrag festgelegt, wie die Nutzung der Kellerräume erfolgen und was gelagert werden darf. Grundsätzlich gilt aber auch hier: Der Nutzer ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Neben den bereits erwähnten Gasbehälter, ist auch bei der Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Benzin, Brennsprit oder Petrol höchste Vorsicht geboten. Im Grundsatz sollten möglichst keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden. Bis 25 Liter pro Raum sind jedoch zulässig, ab 26 bis 100 Liter wird ein Schrank aus der Brandverhaltensgruppe RF1 (Metall oder Glas) mit Auffangwanne und Kennzeichnung benötigt.

Dürfen Pneus im Keller gelagert werden?

Seitens Brandschutzvorschriften ist die Lagerung von Pneus grundsätzlich erlaubt. Spezifische Vorschriften gelten erst bei einem Pneu-Lager ab einer Tonne Reifen oder ab 10 m². Unter Umständen kann aber die Hausverwaltung oder der Vermieter eigene Regeln aufstellen. Und allgemein gilt natürlich auch für

den Keller: Ordnung ist der beste Brandschutz.

■ Dr. Marc Handlery ist Direktor der Gebäudeversicherung Graubünden

Sicherheitstipps für Gasflaschen

Mit einfachen Tipps und Tricks kann man die Sicherheit rund um die Lagerung der Gasflaschen um ein Vielfaches verbessern und das Risiko einer Explosion minimieren:

- > Grillgerät ohne Flasche im Haus, im Keller oder in der Garage abstellen
- > Gasflaschen nur im Freien unter einem Dach oder einer Abdeckung lagern
- > Ventile der Gasflasche dicht schliessen und Flaschenkappe aufschrauben
- > Gasflaschen vor Beschädigungen schützen
- > Gasflaschen nicht in der Nähe von Bodenvertiefungen deponieren
- > Sicherheitshinweise auf der Gasflasche beachten

Weitere Sicherheitstipps unter www.bfb-cipi.ch/gasflasche

Wohnen in der Region

ZU VERKAUFEN

Ihr neues Zuhause. Sonnentage inklusive.



Flims

Neubauprojekt „Via Tull“: Zehn Erstwohnungen, 3,5 bis 5,5 Zimmer: www.via-tull.ch
ab CHF 990'000



Maienfeld

Grosse Maisonette-Wohnung mit Cheminée, 4,5 Zimmer, 139 m² Wohnfläche
CHF 880'000



Alvaneu Dorf

Historisches Haus mit Stall, 8 Zimmer, 277 m² Wohnfläche, 652 m² Grundstück
CHF 840'000

Ginesta
Immobilien

Leading REAL ESTATE COMPANIES OF THE WORLD

SVIT

Aquasanastrasse 8, 7000 Chur
+41 81 254 37 70
graubuenden@ginesta.ch

FEIERN SIE EIN JUBILÄUM?

WIR SIND IHR PARTNER FÜR FESTSCHRIFTEN ODER EIN JUBILÄUMSBUCH



Zeigen Sie die Entwicklung, Meilensteine und Herausforderungen Ihres Unternehmens, Ihres Vereins oder Ihres Verbandes auf und beeindrucken Sie mit Ihrer Geschichte.

Ein wertvolles Geschenk an Mitarbeiter oder Kunden, ein Nachschlagewerk wie auch Dokumentation Ihrer Erfolgsgeschichte, die wir professionell umsetzen.

SCHAFFEN SIE EINE BLEIBENDE ERINNERUNG, WIR BERATEN SIE GERNE UND UNVERBINDLICH.

Somedia Press AG
info.buchverlag@somedia.ch
Telefon 055 645 28 34

somedia
BUCHVERLAG